

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 17 festgestellt (Feststellungsbeschluss).

Mit Schreiben vom 16.07.2025, Zeichen SG 41.3, hat das Landratsamt Rottal-Inn die 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Reut für die Ausweisung eines Mischgebietes (MI nach § 6 BauNVO) zu Wohnzwecken und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auf der Flurnummer 109 und 158/2 sowie auf einer Teilfläche der Flurnummer 109/2 der Gemarkung Taubenbach (zwischen der "Hauptstraße" und "Am Kirchhölzl" in Taubenbach) nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17 der Gemeinde Reut in der Fassung vom 22.05.2025 wirksam und rechtsverbindlich.

Jedermann kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung (11.11.2025) bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Reut unter https://vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/ und https://vg-tann.de/gemeinde-reut/flaechennutzungsplan/ einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Gemeinde Reut

Alfranseder

1. Bürgermeister

